

## Sitzungsvorlage Nr. V/2018/1070

**Zuständig:** Fachbereich Tiefbau und Entsorgung  
**Verfasser:** Tenhagen, Norbert



Ahaus, 04.10.2018

### Beratungsfolge

Rat

15.11.2018 TOP Ö 8

### Beratungsgegenstand

**Abfallwirtschaft;**

- Betriebsabrechnungsbogen 2017

- Gebührenkalkulation 2019

- Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2017 (Anlage 01), billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 02), und beschließt die

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012**

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW, S. 442), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 018/2012), zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 15.12.2017 zur Änderung dieser Satzung (Amtsblatt für die Stadt Ahaus vom 21. Dezember 2017, Nr. 023/2017), wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Absatz (3) erhält folgende Fassung:**

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne 240l; Altglascontainer - dreifarbiggetrennt) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung (blaue Abfallgefäße 240l und blaue Altpapiercontainer 1.100l) für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.“

### **§ 10 Absatz (3) erhält folgende Fassung:**

„Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).“

### **§ 10 Absatz (4) erhält folgende Fassung:**

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Altpapiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. „

### **§ 11 Absatz (1) erhält folgende Fassung:**

„Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene - für die Sammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten befahrbare - öffentliche - Straße zu stellen. Straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Verbot des Rückwärtsfahrens mit Müllfahrzeugen) sind hierbei besonders zu beachten. Den behördlichen Weisungen hierzu ist Folge zu leisten. Wegen der Entleerungstechnik hat die Seite der Öffnung der Behälter zur Fahrbahn hin zu zeigen. Die Abfallgefäße sind pro Abfallart paarweise zur Leerung zusammen zu stellen. In diesem Zusammenhang obliegt den Bürgern eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallüberlassung.“

### **§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:**

„Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahren. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen |             |
|    | 80 l-Abfallbehälter.....   | 50,82 €     |
|    | 120 l-Abfallbehälter.....  | 64,06 €     |
|    | 240 l-Abfallbehälter.....  | 103,78 €    |
| b) | für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen  |             |
|    | 80 l-Abfallbehälter.....   | 81,31 €     |
|    | 120 l-Abfallbehälter.....  | 110,28 €    |
|    | 240 l-Abfallbehälter.....  | 197,32 €    |
| c) | für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)   |             |
|    | bei 4-wöchentlicher Leerung .....  | 847,35 €    |
|    | bei 14-tägiger Leerung .....   | 1.622,28 €  |
|    | bei wöchentlicher Leerung.....   | 3.172,06 €  |
|    | bei 2 x wöchentlicher Leerung.....   | 6.271,70 €“ |

### **§ 20 Absatz (7) erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für den Bezug von zugelassenen zusätzlichen Restmüllsäcken nach § 9 Absatz 2 d wird auf 2,50 € je Windelsack und auf 5,00 € je Restmüllsack festgesetzt. Mit dieser Gebühr sind auch die Kosten für Einsammlung, Transport und Beseitigung des Abfalls abgegolten. Der Windelsack wird aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt subventioniert.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Sachdarstellung**

Leistungen der Daseinsvorsorge sind ein wesentlicher Bestandteil des täglichen Lebens. Unabhängig von Wohnort, Alter, Geschlecht oder sonstigen Lebensumständen nimmt jeder Bürger mitunter mehrfach täglich Leistungen der Stadt Ahaus in Anspruch. Die Abfallbeseitigung, die Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung und die Gewässerunterhaltung stellen dabei ein umfangreiches Leistungsspektrum der Stadt Ahaus dar. In Ahaus wie auch in ganz Deutschland befinden sich diese öffentlich-rechtlichen Leistungen auf einem hervorragenden Niveau. Um dieses Niveau auch künftig beizubehalten, bedarf es nachhaltigen unternehmerischen und auch

betriebswirtschaftlichen Handelns. Nur wer neben den Kosten auch die Erlöse zukunftsicher ausgestaltet, kann die Leistungsfähigkeit auch nachhaltig sicherstellen. Eine sachgerechte Gebührenkalkulation ist hierfür das richtige Fundament.

Benutzungsgebühren **sind** zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr. Die Stadt Ahaus ist mithin verpflichtet, diese Gebühr nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts zu erheben.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Bei der Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen/-träger ist zu beachten, dass die festgestellten Kosten nicht zwangsläufig den gebührenfähigen Kosten entsprechen. Bei dieser Unterscheidung spielen die Grundprinzipien der Gebührenkalkulation eine entscheidende Rolle. Neben der Abgrenzung des neutralen Aufwands sind die Kosten aus der Gebührenkalkulation auszuheben, die nicht durch die gebührenpflichtige Leistungserstellung bedingt sind. Zudem dürfen nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit übermäßige und überflüssige Kosten in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. Dagegen ist in bestimmten Fällen eine vorweggenommene Gebührenerhebung zulässig (antizipierte Gebührenerhebung).

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2019 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 03) aufgestellt.

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende des Kalkulationszeitraums, die nach § 6 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 43 Abs. 6 GemHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Diese entstehen nach § 6 Abs. 2 KAG dadurch, dass auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips Kostenüberdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums ermittelt wurden.

Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar, wobei die Stadt frei darin ist, diese Verpflichtung gegenüber dem einzelnen Gebührenzahler oder der Gemeinschaft der Gebührenzahler zu erfüllen. In der Regel wird dies seitens der Kommune gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler erfolgen, in dem in einer Kalkulation der vier Folgejahre diese Überdeckung gebührenmindernd berücksichtigt wird. Bis diese vermin-

derte Gebührenveranschlagung erfolgt, wird in der kommunalen Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet. Hierzu erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses eine Aufwandsbuchung für die Einstellung in den Sonderposten mit der Gegenbuchungsposition „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“.

Basierend auf der Zielsetzung der Abbildung des Ressourcenverbrauchs und des Ressourcenaufkommens folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation. Erst wenn in dieser die gebührenmindernde Berücksichtigung der Kostenüberdeckung einbezogen wird, ist die Auflösung des Sonderpostens im Haushalt zu planen. In der Teilergebnisrechnung ist dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss des entsprechenden Haushaltsjahres zwischen dem Haushaltsergebnis und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraums, sollen diese nach § 6 Abs. 2 KAG in den vier folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen, die noch ausgeglichen werden sollen, sind nach § 43 Abs. 2 GemHVO entgegen den Kostenüberdeckungen nur im Anhang der Bilanz anzugeben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips erfolgt mangels Realisation einer Forderung keine bilanzielle Abbildung. Hier folgt der Haushalt der Gebührenkalkulation hinsichtlich der Berücksichtigung der Kostenunterdeckung im Haushalt nur in der Form, dass die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührenerträge (einschließlich der einbezogenen gebührenerhöhenden Unterdeckung) vollständig veranschlagt werden. Entgegen der Kostenüberdeckung mittels Sonderposten wird bei einer Kostenunterdeckung diese nur im Rahmen der Gebührenkalkulation nachgehalten. Allerdings ist in der Teilergebnisplanung dieser Sachverhalt im Rahmen der Erläuterung des Saldos zwischen Haushaltsansatz und Gebührenkalkulation sowie im Jahresabschluss zwischen dem Ergebnis des Teilhaushalts und dem Ergebnis auf der Grundlage der Gebührenkalkulation zu erläutern.

### **Jahresabschluss 2017**

Das gesamte Abfallbudget schließt im Jahr 2017 gebührenrechtlich mit einer Überdeckung i.H.v. 158.592,81 € ab. Eine positive Abweichung von rd. 5,56 %. Dem umlagefähigen Kostenblock von 2.785.772,40 € stehen Einnahmen in Höhe von 2.944.365,21 € gegenüber. Die Kostenüberdeckung i.H.v. 158.592,81 € teilt sich auf in 131.275,10 € für den Bereich Restmüll und 27.317,71 € für den Bereich Bioabfall.

Begründet liegt das Ergebnis 2017 in der gesamten Bandbreite des Abfallbudgets, also zum Teil in den Gebühreneinnahmen, insbesondere dem sehr positiven Altpapierverkauf, den Aufwendungen für Abfalltransport (Abfallmengen), den Personalkosten und auch den internen Leistungsverrechnungen. Vielfach kommt es zu Kostenverschiebungen. Letzten Endes verbleibt es bei der o.a. Überdeckung.

Zu Beginn des Jahres 2017 betrug die Gebührenaussgleichsrücklage insgesamt 148.276,89 €. Nach dem im Jahr 2017 durchgeführten Sollausgleich von 1.609,31 € (aus Ergebnis 2014 = 50% und Ergebnis 2015) und unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus 2017 i.H.v. 158.592,81 € weist die Gebührenaussgleichsrücklage „Abfall“ zum Ende des Jahres 2017 ein Gesamtergebnis i.H.v. 308.479,01 € (Restmüll = 275.920,97 €; Bioabfall = 32.558,04 €) auf.

Die gebührenrechtliche Nachkalkulation für 2017 (Betriebsabrechnungsbogen) ist am 24.07.2018 vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ahaus geprüft worden. Sie ist der Anlage 01 zu entnehmen.

### **Zu erwartender Abschluss 2018**

Das Haushaltsjahr 2018 ist zwar noch nicht abgeschlossen, trotzdem kann bereits jetzt die Aussage getroffen werden, dass wahrscheinlich keine große Abweichung zu erwarten ist. Die Abfallgebührenkalkulationen werden stets sehr realitätsnah ohne „Pufferbildung“ durchgeführt. Dies ist ein Erfordernis des Gebührenrechts und führt auch zu einer maßvollen Gebührenentwicklung. Überplanmäßige Kosten- und Abfallmengenveränderungen wirken sich insofern über die gebührenrechtliche Nachkalkulation aus.

### **Gebührenkalkulation 2019**

Die Gebührenkalkulation für das kommende Jahr setzt u.a. die Abfallmengenentwicklung (Abfallmenge und Gefäßzahlen) bis 2017 zugrunde. Die durch die Abfallgebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft werden sich im nächsten Jahr voraussichtlich auf rd. 2.913.700 € belaufen. Dieser Wert liegt um 25.200 € über dem Vorjahresansatz von 2.888.500 €. Eine Abweichung von 0,87 %.

Von den Gesamtkosten des Jahres 2019 können durch anderweitige Einnahmen (Altpapierverkauf = 168.000 €, Altkleiderverkauf = 17.000 €, Elektroschrottverkauf = 3.000 €, DSD-Kostenerstattung = 42.000 €, Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage = 100.000 €) insgesamt voraussichtlich rd. 330.000 € vorab finanziert werden, sodass insgesamt noch Kosten von rd. 2.585.000 € durch diese Gebührenkalkulation zu finanzieren und vom Gebührenzahler zu erheben sind. Für den Bereich Biomüllentsorgung sind dies rd. 724.000 € und für den Bereich Restmüllentsorgung mit all seinen Nebenleistungen (Wertstoffhof, Sperrmüllentsorgung, Grünschnittsammlung, ...) zusammen rd. 1.861.000 €.

Die durch die Gebührenkalkulation zu finanzierenden Nettokosten liegen 26.000 € unter dem Vorjahreswert. Diese Kostenersparnis führt dann letztlich in Kombination mit den angepassten Gefäßzahlen zu einer Gebührenreduzierung im Restmüllbereich. Ursächlich hierfür ist die Gebührenreduzierung des Kreises Borken für die Restmüllentsorgung. Im Gegensatz dazu müssen die Bioabfallgebühren wegen der Gebührensteigerung des Kreises leicht angehoben werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Der Wertstoffhof in Ahaus kann ohne Sondergebühr jeden Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angefahren werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, einmal jährlich den Sperrmüllholdienst und die Grünabfuhr ohne zusätzliche Kosten in Anspruch zu nehmen. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Gebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung wilder Müllablagerungen. Ab 2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten der Entsorgung des Altpapiers und die über den Kreis Borken erzielten Verkaufserlöse abgerechnet. Auch fließen ab 2015 die Verkaufserlöse für Altkleider und für Elektroschrott hier mit ein und beeinflussen somit die Gebührensätze im positiven Sinne.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 03) entnommen werden. Anlage 01 stellt das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2017 dar (Betriebsabrechnungsbogen). Anlage 02 enthält eine Kostenstellenrechnung für das Jahr 2019. Anlage 04 enthält einen Vergleich der Gebührensätze 2018 mit 2019 und einen Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke (Musterhaushalt) 2018 mit 2019. Darüber hinaus sind einige Grafiken und Schaubilder über Gebühren-, Mengen- und Kostenentwicklungen zum Teil unkommentiert beigefügt. Gerade die der Stadt Ahaus überlassenen Abfallmengen können über den mehrjährigen Vergleich nur schwer analysiert werden.

### **Zur Änderung der Satzung (§ 2 Absatz 3): (Mustersatzung Städte- und Gemeindebund)**

Das Verpackungsgesetz löst zum 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ab. Es bleibt dabei, dass die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht für die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen zuständig sind. Weiterhin zuständig ist das seit dem Jahr 1991 gültige privatwirtschaftlich organisierte Erfassungssystem des dualen Systems. Vor diesem Hintergrund müssen in der Abfallentsorgungssatzung keine detaillierten Regelungen getroffen werden, weil das rein privatwirtschaftliche System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Einwegverpackungen auch kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ahaus ist. Es hat lediglich ein Hinweis auf die rechtliche Stellung zu erfolgen.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- Abfallgesetz NRW (LAbfG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Gewerbeabfallverordnung (GwAbfV)
- Abfallbeseitigungssatzung des Kreises Borken
- Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Ahaus

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja                       Nein

Budget:	<b>11.01 Abfallwirtschaft</b>
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2019

#### Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.585.000

#### Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.585.000

### **Anlagen**

- Anlage 01: Betriebsabrechnungsbogen 2017
- Anlage 02: Kostenstellenrechnung 2019
- Anlage 03: Gebührenkalkulation 2019 mit Kostenträgerrechnung
- Anlage 04: Vergleich der Gebührensätze 2018 mit 2019,  
Vergleich der Regelgebühren für Privatgrundstücke 2018 mit 2019
- Anlage 05: Entwicklung der Gebührensätze des Kreises Borken
- Anlage 06: Abfallmenge 2017 pro Person und Jahr
- Anlage 07: Abfallmengenstatistiken
- Anlage 08: Kosten- und Gebührenentwicklungen
- Anlage 09: Interkommunaler Gebührenvergleich auf Kreisebene